

955/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Brunhild Plank, Genossinnen und Genos - sen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Schließung von Bezirksgerichten im Land Steiermark“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorweg möchte ich zu der Anfrage folgendes festhalten:

Die österreichische Gerichtsbarkeit weist - im Vergleich zu anderen Behördensstrukturen - eine große räumliche Aufsplittung auf. Bundesweit bestehen mehr als doppelt so viele Bezirksgerichte wie Bezirkshauptmannschaften, obwohl der Bürger im Laufe seines Lebens ungleich häufiger eine Bezirkshauptmannschaft aufsucht als - wenn überhaupt jemals - ein Bezirksgericht.

Gerade die immer weiter ausgedehnten, durchaus auch besonders sensible Lebensbereiche berührenden Kompetenzen der Bezirksgerichte verlangen eine besondere Leistungsstärke dieser Gerichtseinheiten. Dies setzt eine gewisse Mindestgröße eines Bezirksgerichtes voraus, die nur durch eine Änderung der Bezirksgerichtsstruktur möglich ist. Ich halte daher eine maßvolle Zusammenlegung von Kleinstbezirksgerichten für sinnvoll.

Ein Vergleich der Gerichtsstruktur in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark und Salzburg mit anderen Bundesländern und mit dem benachbarten Ausland zeigt, dass die bezirksgerichtliche Organisationsstruktur in diesen Bundesländern geradezu eine europäische Anomalie darstellt. Während in Bayern das kleinste

Amtsgericht zumindest sieben Richter auslastet und auch im Reformstaat Tschechien zu Bayern vergleichbare Gerichtsstrukturen bestehen, lasten einzelne Bezirksgerichte in den vorhin genannten Bundesländern nicht einmal einen halben Richter aus. Dies zwingt dazu, den jeweiligen Richter auch noch bei einem anderen Bezirksgericht einzusetzen, was wiederum zur Folge hat, dass der Richter nur im eingeschränkten Maß für die rechtschutzberechtigte Bevölkerung zur Verfügung steht. Der Rechnungshof hat das Problem der Gerichtsstruktur im Oberlandesgerichts - sprengel Linz im Jahre 1996 einer Prüfung unterzogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass in Oberösterreich 23 Bezirksgerichte (von insgesamt 43) und in Salzburg 3 Bezirksgerichte (von insgesamt 16) mit anderen Bezirksgerichten zusammengelegt werden sollen.

Wie die Erfahrungen mit Gerichtsvereinigungen in Niederösterreich, Kärnten, Tirol und der Steiermark zeigen, konnte die Qualität der Rechtsprechung, die Verfahrensdauer und der Zugang zum Recht durch die Zusammenlegungen verbessert werden, weil durch eine bestimmte Mindestgröße die heute notwendige ansatzweise Spezialisierung, eine unkomplizierte Vertretung im Verhinderungsfall und die Erreichbarkeit wenigstens eines Richters am Gericht sichergestellt wird.

Eine effiziente Gerichtsbarkeit verlangt auch Rationalisierungen beim Einsatz der Ressourcen, sowohl im Bereich des Personaleinsatzes als auch des Sachaufwandes. Die geplanten Zusammenlegungen dienen daher der Verwirklichung der auch im Bereich der Gerichtsorganisation geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Auch der Rechnungshof hat sich deutlich für eine Konzentration auf Bezirksgerichtsebene ausgesprochen und ausdrücklich die Weiterbetreibung der Zusammenlegungen angeregt.

Ich beantworte nun die einzelnen Fragen wie folgt:

**Zu 1:**

Die derzeitige Verfassungsrechtslage setzt die Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung für die geplanten Zusammenlegungen von Bezirksgerichten in der Steiermark voraus. Diese Zustimmung liegt derzeit nicht vor.

Zu 2, 3 und 5:

Im politischen Bezirk Liezen sind folgende Bezirksgerichte eingerichtet: Bezirksgericht Bad Aussee, Bezirksgericht Gröbming, Bezirksgericht Irdning, Bezirksgericht Liezen, Bezirksgericht Rottenmann und Bezirksgericht Schladming. Dies bedeutet, dass einer Bezirkshauptmannschaft sechs Bezirksgerichte gegenüberstehen. Von diesen wären die Bezirksgerichte Gröbming, Irdning und Rottenmann von einer Gerichtszusammenlegung betroffen. Konkret ist geplant, das Bezirksgericht Gröbming mit dem Bezirksgericht Schladming und die Bezirksgerichte Irdning und Rottenmann mit dem Bezirksgericht Liezen zusammenzulegen.

Zu 4:

Sobald die Zustimmung der Landesregierung vorliegt, ist geplant, mit den Zusammensetzungen zu beginnen.